

Kontakt-Soziale-Dienste Rüsselsheim e.V.

Frankfurter Str. 12 65428 Rüsselsheim
06142- 54265

Fax: 06142 – 59670, email: kontakt-soziale-dienste@web.de

Satzung des Vereins KONTAKT Soziale Dienste Rüsselsheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „KONTAKT Soziale Dienste Rüsselsheim e.V.“

Er hat seinen Sitz in 65428 Rüsselsheim.

Der Verein ist unter der Registernummer (Rü VR 196) beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

Der Gründungstag ist der 8.Juni 1972.

§ 2 Zweck des Vereins

Beratung und Betreuung von alten und behinderten Menschen,
Organisation und Durchführung mobiler Hilfsdienste,
(Haushaltshilfen, Einkaufshilfen, Entlastungsdienste, Telefonkette)
Organisation und Unterhaltung eines Gebrauchtmöbellagers,

Hilfsbedürftige Menschen sollen möglichst lange in ihrer vertrauten Umgebung wohnen bleiben und am geselligen Leben teilnehmen können.

Zur Erreichung dieser Ziele ist der Verein Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband

Der Verein arbeitet mit anderen Vereinen, Organisationen und Verbänden zusammen, die die gleichen Ziele verfolgen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann auf Antrag Mitglied werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

Die Vereinsaufnahme erfolgt durch schriftliche Abgabe einer Eintrittserklärung auf einem Eintrittsformular.

Über eine Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins unter Ausschluss des Rechtsweges und ohne Angabe von Gründen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der Person oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und

kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor dessen Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.

Ausschlussgründe sind:

- grobe Verletzung der Vereinsinteressen
- Rückstand des Jahresbeitrages zum Jahresende

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der im Januar eines jeden Jahres fällig ist.

Wer im Laufe des Jahres Mitglied wird, hat den Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

Jedes Mitglied hat sich hierzu beim Eintritt zu verpflichten, ein SEPA-Last-Schriftmandat zu erteilen.

Der Beitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID (DE48ZZZ00000366347) des Vereins und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer)

jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt der Termin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 8 Ehrungen

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Organe halten nach Bedarf Sitzungen ab. Über alle Sitzungen sind

Niederschriften und Anwesenheitslisten anzufertigen. Die Protokolle werden von der Protokollantin und der Versammlungsleiterin unterzeichnet.

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist die

ordnungsgemäß durch die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin einzuberufende

Versammlung aller Mitglieder, die mindestens einmal im Jahr einzuberufen ist. Unter

Mitteilung der Tagesordnung erfolgt die Einladung schriftlich an alle Mitglieder

mindestens eine Woche vorher.

Neben der ordentlichen können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Der Vorstand muss binnen 14 Tagen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Vereinsangelegenheiten. Sie beschließt in den ihr nach dem Gesetz und der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über

- den Bericht des Vorstands
- den Kassenbericht
- die Entlastung des Vorstands
- die Festlegung der Beiträge
- die Wahlen zur 1. Vorsitzenden
- die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
- die Wahl der Kassiererin
- die Wahl der Schriftführerin
- die Wahl von zwei Beisitzerinnen
- die Wahl der Kassenprüferin
- die Behandlung der Anträge
- Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können von den Mitglieder und den Vereinsorganen gestellt werden.

Sie müssen mindestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn bei der Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Später eingehende Anträge dürfen von der Generalversammlung nur dann behandelt werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Dringlichkeit bejaht.

Die Abstimmungen sind offen. Eine geheime Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Vorstand

Er besteht in der Regel aus

- der Vorsitzenden und
- einer stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassiererin
- der Schriftführerin
- zwei Beisitzerinnen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Vorsitzende. Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall wird sie von der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung in ihrem Amt.

Scheiden im Lauf der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus, so kann der geschäftsführende Vorstand durch Ergänzungswahlen diese Funktionsstellen wieder besetzen.

Der Vorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich für Zwecke der Satzung zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

Die Kassenprüferin hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und

Belege vorzunehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Finanzbehörden und Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüferinnen kontrolliert, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchführung erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode ist jedoch um ein Jahr gegenüber dem anderen versetzt.

§ 13 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszwecks personenbezogene Daten und Daten über persönliche

und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

§ 14 Auflösung

Der Verein kann außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nur aufgelöst werden, wenn mehr als $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks und nach Begleichung seiner Verbindlichkeiten ist das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Rüsselsheim zu übergeben mit der Auflage, es nur für soziale Zwecke zu verwenden.

Rüsselsheim am 02.06.2016